

Mitgliedsantrag OG DLRG Neunkirchen e.V.

DLRG OG Neunkirchen e.V.
Am Stockfeld 14
66539 Neunkirchen

Ich beantrage die Mitgliedschaft in der **DLRG Ortsgruppe Neunkirchen e.V.** Ich erkenne die Satzung (Auszug siehe Rückseite) an.

E-Mail: info@neunkirchen-saar.dlrg.de
Internet: <https://neunkirchen-saar.dlrg.de>

Name	Vorname
Straße und Haus-Nr.	
PLZ	Ort
E-Mail	Geburtsdatum
Telefon	Mobil
Name (Erziehungsberechtigte Person)	Vorname (Erziehungsberechtigte Person)

Mitglieds-Nr.
(Wird von der DLRG ergänzt und dem Mitglied mitgeteilt)

Mandatsreferenz-Nr.
(Wird von der DLRG ergänzt und dem Mitglied mitgeteilt)

Gläubiger-ID:
DE2ZZZ00001016133

Art der Mitgliedschaft

Jugendliche bis 18 Jahre Erwachsene Familie **Jahresbeitrag:** Jugend 50,-- €, Erwachsen 50,-- €, Familie 100,-- €

Als Familie gelten zwei in Partnerschaft zusammenlebende oder alleinerziehende Erwachsene und alle im Haushalt lebenden Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre für die sie die Erziehungsberechtigung haben. Für jedes Familienmitglied bitte ein eigenes Formular ausfüllen, Danke!

Ja, ich möchte den Verein bei seiner Arbeit gerne mehr unterstützen.
Bitte runden Sie meinen jährlichen Mitgliedsbeitrag auf EUR auf.

Ort, Datum, Unterschrift Antragssteller, ggf. der Erziehungsberechtigte

**Der Mitgliedsbeitrag ist als
Spende steuerlich absetzbar.**

SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

Ich ermächtige die DLRG OG Neunkirchen e.V., zur Begleichung der jeweils fälligen Mitgliedsbeiträge und für alle weiteren zahlungspflichtigen Leistungen, die Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der DLRG OG Neunkirchen e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN Bank

Vorname, Nachname des Kontoinhabers Ort, Datum, Unterschrift Kontoinhaber

Datenschutzhinweis

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) nimmt den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst. Wir möchten, dass Sie wissen, welche Daten wir speichern und wie wir sie verwenden.

- Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, z.B. der Mitgliederverwaltung. Es handelt sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobil), E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum sowie Tätigkeiten und/oder Funktion(en) im Verein.
- Der Verein meldet Mitgliederdaten an die jeweils übergeordnete Gliederung.
- Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen.
- Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, welche vom Verein über ihn gespeichert sind. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden alle personenbezogenen Daten gelöscht, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

Unterschrift Antragssteller, ggf. der Erziehungsberechtigte

Selbsterklärung über den Gesundheitszustand

Ich versichere, dass mein Kind keinerlei Erkrankungen hat, welche der Teilnahme am DLRG Training entgegen stehen. Andernfalls teile ich das umgehend mit.

Keine Erkrankung Folgende Erkrankung Unterschrift Antragssteller, ggf. der Erziehungsberechtigte

Persönlichkeitsrechte und Urheberrechte

Ich bin damit einverstanden, dass Bilder, Video- und Tonaufzeichnungen während Veranstaltungen und Diensten der DLRG auch zur Veröffentlichung gemacht werden, auf denen ich selbst oder mein Kind zu sehen oder zu hören ist. Eine Veröffentlichung geschieht im Interesse der DLRG zur Berichterstattung, Ausbildungs- oder Werbezwecken. Wir sichern ihnen zu, dass ausschließlich Material zur Verwendung kommt, welches ihrem oder dem Ansehen ihres Kindes nicht schadet. Grundlage ist hier mitteleuropäischer ethischer Standard, Sitten und Gebräuche. Für eigene Bilder oder Videoaufnahmen, die ich der DLRG zur Verfügung stelle, erteile ich das Nutzungsrecht daran.

Unterschrift Antragssteller, ggf. der Erziehungsberechtigte

ACHTUNG!
**Es werden 5 Unterschriften benötigt um
einen Mitgliedsantrag zu stellen!**

Auszug aus der Satzung

Satzung DLRG Ortsgruppe Neunkirchen
Stand: 09.10.2015

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Ortsgruppe Neunkirchen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Neunkirchen (DLRG Bezirk Neunkirchen) mit Sitz in Neunkirchen und der im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Saar e.V. (DLRG LV Saar e.V.), die wiederum eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) mit Sitz in Berlin ist.

(2) Die Ortsgruppe führt die Bezeichnung Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Neunkirchen (DLRG OG Neunkirchen) und nach der Eintragung im Vereinsregister den Zusatz eingetragener Verein in der abgekürzten Form „e.V.“.

(3) Die Ortsgruppe hat ihren Sitz in Neunkirchen

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG OG Neunkirchen ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

(2) Zu den Aufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,

b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,

c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,

d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz

(3) Zu den Aufgaben gehören auch die

a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,

b) Jugendarbeit,

c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,

d) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,

e) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,

f) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,

g) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,

h) Zusammenarbeit mit Organisationen und Behörden des Bundes und Landes,

i) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im und am Wasser im Rahmen des saarl. Katastrophenschutzgesetzes,

j) Mitwirkung an der im saarl. Rettungsdienstgesetzes geregelten Aufgabenstellung.

k) Mitwirkung im Natur- und Umweltschutz im und am Wasser.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Die DLRG OG Neunkirchen ist eine gemeinnützige, im Rahmen der DLRG selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der DLRG OG Neunkirchen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Diese darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der DLRG OG Neunkirchen können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung diese Satzung sowie die Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Über die Annahme des schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe.

...

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss.

(2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss spätestens bis zum 30. November des Jahres schriftlich der örtlichen Gliederung zugegangen sein.

Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge rückwirkend fortgeführt werden.

(4) Den Ausschluss regelt § 34 Abs. 5 Buchstabe d).

(5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG OG Neunkirchen im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

(1) Die Mitglieder haben die von der Jahreshauptversammlung festgelegten Jahresbeiträge in Geld zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig. Die Jahreshauptversammlung kann die Zahlungsmodalitäten festlegen bzw. ändern.

(3) Die Höhe und die Fälligkeit der an die DLRG LV Saar e.V. abzuführenden Beitragsanteile wird vom Landesverbandstag festgesetzt. Die an den Bezirk abzuführenden Beitragsanteile sowie deren Fälligkeit legt der Bezirkstag fest.